

Leitfaden für den Beirat von Menschen mit Behinderungen (bmb) der Stadt Heidelberg

zuletzt geändert am 1. Februar 2024

1. Ziele und Aufgaben des Beirats

Der Beirat ist ein unabhängiges, nicht weisungsgebundenes und ehrenamtlich tätiges Gremium zur Wahrnehmung der Belange von Menschen mit Behinderungen in der Stadt Heidelberg.

Der Beirat

- fördert das gleichberechtigte Zusammenleben zwischen Menschen mit und ohne Behinderungen,
- verbessert die Möglichkeit der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben,
- intensiviert die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen am kommunalpolitischen Geschehen,
- stellt sicher, dass die Interessen von Menschen mit Behinderungen in allen sie betreffenden kommunalpolitischen Bereichen angemessen berücksichtigt werden,
- vertritt die Interessen von Menschen mit Behinderungen gegenüber den städtischen Institutionen und Körperschaften sowie in der Öffentlichkeit
- begleitet Vorhaben der Stadtverwaltung und berät Entscheidungsträger bei der Bewertung von Angeboten und Projekten für Menschen mit Behinderungen
- gibt Informationen an Vereine und Gruppen weiter und fördert den Dialog mit nicht behinderten Menschen
- ist zentraler Ansprechpartner für alle Belange von Menschen mit Behinderungen für Gemeinderat und Verwaltung,
- arbeitet eng mit der Kommunalen Behindertenbeauftragten zusammen.

2. Anzahl und Auswahl der Mitglieder

- a) Der Beirat von Menschen mit Behinderungen setzt sich zusammen aus 15 Mitgliedern aus dem Kreis der Menschen mit Behinderungen / chronischen Erkrankungen und einem / einer Angehörigen minderjähriger Kinder mit Behinderungen. Fachexperten können themenspezifisch zu Sitzungen eingeladen werden.
- b) Darüber hinaus besteht der Beirat von Menschen mit Behinderungen aus sechs beratenden Mitgliedern aus der Mitte des Gemeinderates. Die gemeinderätlichen Mitglieder werden vom Gemeinderat bestellt. Für jedes Mitglied wird auch ein stellvertretendes Mitglied bestellt, das im Falle einer Verhinderung an den Sitzungen teilnimmt. Die Mitglieder des Gemeinderates der nicht im Beirat von Menschen mit Behinderungen vertretenen Fraktionen, Gruppierungen und Einzelmitglieder können an den Sitzungen teilnehmen und haben Rederecht.
- c) Für Beiratssitzungen erhalten die Mitglieder eine Aufwandsentschädigung gemäß der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Heidelberg.

3. Wahl und Berufung der Mitglieder

- a) Die Bewerber/innen für den Beirat von Menschen mit Behinderungen (bmb) müssen selbst dem Kreis der Menschen mit Behinderungen angehören (Grad der Behinderung von mindestens 30), mindestens 16 Jahre alt sein und mit Hauptwohnsitz in Heidelberg wohnen.
- b) Die Bewerber/innen für den Beirat von Menschen mit Behinderungen (bmb) können auch Angehörige/r eines minderjährigen Kindes mit Behinderung (Grad der Behinderung von mindestens 30) sein, sofern sie mit Hauptwohnsitz in Heidelberg wohnen.
- c) Im Interesse einer repräsentativen Zusammensetzung ist je 1 Platz des Gremiums für folgende Behinderungsart reserviert:
 - 1. Chronische Erkrankung
 - 2. Körperliche Behinderung

3. Sehbehinderung und Blindheit
4. Hörbehinderung und Taubheit
5. Lernschwierigkeiten
6. Psychische/seelische Behinderung/Erkrankung
7. Sprachbehinderung
8. Mehrfachbehinderung

Die Bewerberinnen und Bewerber entscheiden selbst für welche Behinderungsart sie kandidieren.

- d) Ein weiterer Platz (9.) ist reserviert für eine/n Angehörige/n eines minderjährigen Kindes mit Behinderung (GdB 30).
- e) Die weiteren 7 Plätze werden nach der Anzahl der Gesamtstimmen vergeben. Ausnahme: Angehörige minderjähriger Kinder mit Behinderung erhalten nur einen Platz über die og. Quote, aber keinen weiteren Sitz über die Gesamtzahl der Stimmen.
- f) Sofern die 9 Plätze nach Ziff. c) und / oder d) nicht besetzt werden können, entscheidet über deren Besetzung ebenfalls die Gesamtzahl der Stimmen. Gleiches gilt auch für das Nachrückverfahren.
- g) Die Berufung der Mitglieder erfolgt durch den Gemeinderat auf Vorschlag einer Wahlkommission. Die Wahlkommission besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - 6 Mitglieder des Gemeinderats (nach der Sechstel-Regelung)
 - die zuständige Dezernentin/der zuständige Dezernent
 - die / der Kommunale Behindertenbeauftragte
 - die bisherigen Vorsitzenden des bmb, sofern sie noch mit Hauptwohnsitz in Heidelberg wohnhaft sind und bei der aktuellen Wahl nicht kandidieren
 - die Leitung des Arbeitskreises barrierefreies Heidelberg (AKB)
 - zwei Vertretungen der Regionalen Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen

Die Dauer der Berufung ist zeitlich befristet und orientiert sich an der Amtszeit des Gemeinderats.

4. Geschäftsführung

- a) Die Geschäftsführung des Beirats erfolgt durch die Stadtverwaltung (in Absprache zwischen dem Amt für Soziales und Senioren und dem Referat des Oberbürgermeisters / Sitzungsdienste). Die anfallenden Kosten hierfür gehen zulasten des vom Gemeinderat bewilligten Budgets.
- b) Im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung dürfen auch Dritte zu Lasten des bmb-Budgets mit der Erbringung von Leistungen beauftragt werden, die der organisatorischen Unterstützung des bmb dienen.
- c) Der Beirat von Menschen mit Behinderungen kann sich nach Konstituierung eine Geschäftsordnung geben.

5. Sitzungen

- a) Der Beirat von Menschen mit Behinderungen führt bis zu 6 öffentliche Sitzungen pro Jahr durch, zu denen auch die Gemeinderatsfraktionen und die Verwaltung eingeladen sind.
- b) Räumlichkeiten, die im Eigentum bzw. der Verwaltung der Stadt stehen, werden für die Sitzungen auf Wunsch kostenlos zur Verfügung gestellt.
- c) Außerdem findet einmal jährlich eine gemeinsame Sitzung des Beirats von Menschen mit Behinderungen mit dem Gemeinderat statt.

6. Berufung in städtische Gremien

- a) Der Gemeinderat beruft, soweit dies unter den Voraussetzungen des §§ 40 und 41 Gemeindeordnung (GemO) möglich ist und vollzogen wird, jeweils ein Mitglied des Beirats von Menschen mit Behinderungen als beratendes Mitglied in den
 - I. Ausschuss für Soziales und Chancengleichheit,
 - II. Jugendhilfeausschuss,
 - III. Stadtentwicklungs- und Bauausschuss,
 - IV. Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt und Mobilität
 - V. Ausschuss für Kultur und Bildung.

Weitere Berufungen in andere Ausschüsse können unter den rechtlichen Voraussetzungen der GemO erfolgen.

- b) Aufgrund der besonderen Situation seiner Mitglieder kann der Beirat von Menschen mit Behinderungen jeweils zwei stellvertretende Mitglieder pro Ausschuss benennen.
- c) Die vom bmb benannten Vertreter/innen sollen bereits im Vorfeld einer Maßnahme bzw. bei Erstellung einer Vorlage von den jeweiligen Fachämtern beteiligt werden.

7. Projektarbeit

Zur Durchführung von Projekten kann der Beirat von Menschen mit Behinderungen – nach vorheriger Abstimmung mit der Verwaltung – die Differenz zwischen den nicht für die Geschäftsführung benötigten Haushaltsmitteln und den insgesamt im Haushaltsplan für den Beirat von Menschen mit Behinderungen veranschlagten Mitteln einsetzen.

8. Kommissionen

Der Beirat von Menschen mit Behinderungen kann ständige Kommissionen zur dauernden Wahrnehmung seiner Aufgaben bilden. Aus besonderem Anlass bildet der Beirat von Menschen mit Behinderungen vorübergehend Kommissionen zur Wahrnehmung solcher Aufgaben, die eine sachlich oder zeitlich begrenzte Bearbeitung und Erledigung verlangen. Jeder Kommission gehören maximal 5 Mitglieder an. Pro Jahr sind maximal 10 Kommissionssitzungen entschädigungsfähig im Sinne der Ziffer 10.

9. Arbeitsgruppen

Der Beirat von Menschen mit Behinderungen kann Arbeitsgruppen bilden. Diese organisieren sich selbst. Mitglieder der Arbeitsgruppen müssen nicht dem Beirat von Menschen mit Behinderungen angehören.

10. Entschädigung

- a) Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Heidelberg sieht in § 4 Abs. 2 und 4 für Kommissionssitzungen eine Aufwandsentschädigung vor. Diese Regelung gilt nur für die bmb-Mitglieder, die auch Mitglied der jeweiligen Kommission sind.
- b) Für die Teilnahme an Sitzungen des bmb nach Ziffer 5 dieses Leitfadens werden die Mitglieder des bmb in entsprechender Anwendung dieser Satzungsregelung entschädigt. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des vom Gemeinderat bewilligten Budgets.
- c) Für die Teilnahme an Sitzungen nach Ziffer 9 dieses Leitfadens werden die Mitglieder nicht entschädigt.